

Nr. 613

DER OBERBÜRGERMEISTER
DER
STADT LANDSHUT

Landshut, den 21.11.2017

An den

Stadtrat Landshut

Verwaltungssenat am 16.11.2017, Beschluss zu Tagesordnungspunkt 8 (LKW-Kartell);
Antrag auf Nachprüfung nach § 8 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der
Stadt Landshut vom 09.05.2014

Hiermit beantrage ich die Nachprüfung des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 8 des
Verwaltungssenats am 16.11.2017.

Begründung:

Unter TOP 8 des Verwaltungssenats wurde die Vorgehensweise im Fall eines LKW-Kartells
besprochen, das eventuell zu überhöhten Preisen bei LKW-Käufen seitens der Stadt
Landshut geführt haben könnte.

Der Verwaltungssenat hat nicht der im Detail zwischen Rechtsamt, Rechnungsprüfungsamt
und den betroffenen Dienststellen abgesprochenen Beschlussvorlage entsprochen.

Es wurde im Verwaltungssenat folgender Beschluss gefasst, dessen Durchführung so nicht
möglich erscheint:

"Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Schritte zur Anspruchsgeltendmachung zu
unternehmen, insbesondere

- zu ermitteln, in welchen Fällen Vertragsunterlagen noch vorhanden sind,
- die Frage der Verjährung zu prüfen und ggf. verjährungsverhindernde Maßnahmen zu
ergreifen.

Es ist Kontakt zu den kommunalen Spitzenverbänden aufzunehmen.

Die Angelegenheit ist dem Senat noch einmal vorzulegen."

Die Frage der Verjährung konnte nach Stand des letzten Informationsschreibens nicht einmal durch die Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände abschließend beantwortet werden, da dafür wichtige Informationen fehlten. Die Verjährung hängt unter anderem ab vom Zeitpunkt der Einleitung der Ermittlungen der Europäischen Kommission und vom Zeitpunkt der Bestandskraft des Bußgeldbescheids. Ende des Jahres droht aber die Verjährung erster potentieller Ansprüche.

Man könnte bei verjährungsverhindernden Maßnahmen versuchen, noch nicht sofort verjährende LKW-Käufe der Stadt Landshut vorab auszusondern und nur in Fällen zu klagen, in denen eine Verjährung primär droht. So könnten vorerst Käufe ausgesondert werden, bei denen auf eine Verjährung über den 31.12.2017 hinaus verzichtet wurde oder die zu einem Zeitpunkt erfolgten, zu dem eine Verjährung nach bisheriger Einschätzung nicht eindeutig unmittelbar droht.

Dies ist mit einer Rechtsunsicherheit verbunden und zumindest in den verjährungskritischen Fällen wäre bis zum 31.12.2017 eine Klageerhebung erforderlich.

In der Vormerkung zum Tagesordnungspunkt war jedoch ausführlich dargelegt, dass eine rechtliche Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen derzeit nicht möglich ist, da unbekannt ist

- wer genau Adressat der Ansprüche sein kann, da laut Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände bisher nicht bekannt ist, gegen welche der Untergesellschaften der betroffenen Konzerne aufgrund des Vorwurfs von Kartellabsprachen vorgegangen wurde;
- ob ein Schaden entstanden ist und wenn ja, in welcher Höhe;
- inwieweit Schadensersatzansprüche nicht bereits verjährt sind.

Die Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände spricht selbst davon, dass eine Klageerhebung schwierig sein wird, da eine Klagebegründung nicht möglich sein wird.

Die am Kartell beteiligten LKW-Hersteller betonen, dass es sich beim dem Kartell nicht um ein Preiskartell gehandelt habe, sondern nur unzulässig Informationen ausgetauscht worden seien. Ein Schaden sei den Käufern nicht entstanden.

Mangels eigener Kenntnisse der Stadt Landshut wäre es, um dem Beschluss des Verwaltungssenats zu entsprechen, ratsam, eine Anwaltskanzlei einzuschalten, die sich auf die Vertretung vom LKW-Kartell Betroffener spezialisiert hat und über entsprechende Kenntnisse i.S. LKW-Kartell verfügt. Zum anderen wäre die Einschaltung einer Anwaltskanzlei auch zwingend. Denn der Schadensersatzanspruch bei Kartellrechtsverstößen ergibt sich aus dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Nach § 87 S. 1 GWB sind für Schadensersatzrechtsstreitigkeiten nach dem GWB die Landgerichte ausschließlich zuständig. Dort besteht die Pflicht, sich von einem Anwalt vertreten zu lassen.

Dabei wäre es aus Gründen der Rechtssicherheit und aus prozessökonomischen Gründen nicht sinnvoll, den Auftrag auf nur einen kleinen Teil der betroffenen LKW-Käufe zu beschränken.

Es wäre mit erheblichen Kosten zu rechnen, ohne dass bekannt ist, ob überhaupt eine Schadensersatzzahlung erzielt werden kann.

Dies erscheint unverhältnismäßig.



Alexander Putz
Oberbürgermeister